

Bekanntmachung der Stadt Kempen

zur Landratswahl am 13. September 2015

Hinweise zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind. Unterrichtung gemäß § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung

Am 13. September 2015 findet im Kreis Viersen die Landratswahl statt. An dieser Landratswahl kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die bei ihrer Meldebehörde am 09. August 2015 (35. Tag vor der Wahl (Stichtag)) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen, für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung sonstiger Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte ausländische Unionsbürger/Innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht (§ 23 Meldegesetz) nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass der/die ausländische Unionsbürger/in gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 12 Abs. 7 und 8 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,
2. mindestens seit dem 28. August 2015 (16. Tag vor der Wahl) seine / ihre Wohnung in dem Wahlgebiet, bei mehreren Wohnungen seine / ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat und
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Der **Antrag** muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde zu stellen. In seinem Antrag hat der / die Unionsbürger/in durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine / ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen.

Der Antrag muss spätestens am **28. August 2015** beim Wahlleiter der Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 1. OG, Raum 104, 47906 Kempen eingegangen sein.

Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke werden im Rathaus der Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 1. OG, Raum 104, 47906 Kempen, bereitgehalten.

Zuständige Gemeinde, an die der Antrag zu richten ist, ist die Gemeinde, in der der ausländische Unionsbürger seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in Deutschland, seine Hauptwohnung innehat.

Kempen, den 04. August 2015

Stadt Kempen
Der Wahlleiter

gez.
Rübo
Bürgermeister